

Billerbeck, den 28.01.2016


48727 Billerbeck

Stadt Billerbeck
Untere Denkmalbehörde
Planen und Bauen
Markt 1
48727 Billerbeck

Ihr Zeichen: 60 / Ku
Mein Hof:  48727 Billerbeck
Bezug: Ihr Schreiben vom 22.12.2015

Sehr geehrter Herr Kuhlmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte mit diesem Schreiben meine Bedenken vortragen, die gegen die Eintragung meines Speichers auf der Hofstelle in die Denkmalliste sprechen.

Ich beantrage ausdrücklich, den Antrag auf Eintragung in die Denkmalliste abzulehnen.

Nach meiner Auffassung dürfte die fachliche Überprüfung der Frau Dr. Anke Kuhrmann nicht Grundlage zu Ihrer Entscheidung sein. Frau Dr. Anke Kuhrmann dürfte eine Mitarbeiterin der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen sein. Nach meiner Sicht wäre es erforderlich, dass ein unabhängiger Gutachter die Angelegenheit beurteilt, zumindest die Stellungnahme der Frau Dr. Anke Kuhrmann überprüft.

Nach meiner Kenntnis ist es auch so, dass sich nur das von Frau Dr. Kuhrmann aufgeführte Interesse der Allgemeinheit, den Speicher in die Denkmalliste aufzunehmen, bedeutsam ist, sondern auch insbesondere meine Interessen als Eigentümer der gesamten Hofstelle. Meine Interessen sind überhaupt nicht berücksichtigt. Wenn dies der Fall gewesen wäre, würde man zu dem Ergebnis kommen, dass meine Rechte erheblich stärker sind und der Aufnahme in die Denkmalliste klar vorgehen.

Ich meine nicht, dass man den Speicher auf meiner Hofstelle gesondert, dann auch noch bezogen auf innen und außen allein bewerten und beurteilen kann. Meine Hofstelle müsste insgesamt unter möglichen denkmalrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt werden. Hier wird aber klar von Frau Dr. Anke Kuhrmann mitgeteilt, dass der gesamte Hof unter denkmalrechtlichen Gesichtspunkten keine Bedeutung hat. Argumentiert wird insbesondere mit zwischenzeitlich erfolgten An- und Umbaumaßnahmen.

Dies ist aber bei dem Speicher nicht anders. An dem Speicher ist angebaut worden und im Innenbereich ist der Speicher umgebaut worden, was Frau Dr. Kuhrmann ja auch selbst schreibt und meint, dass doch einiges überhaupt keinen Denkmalwert habe.

Ich halte es für unzulässig, dass einzelne Gebäudeteile, die auch schon verändert worden sind, an die auch bereits an mehreren Stellen angebaut worden ist, also das Gebäude in der

ursprünglichen Form gar nicht mehr existiert und auch gar nicht mehr sichtbar ist, unter Denkmalschutz gestellt werden soll.

Besonders bin ich und meine Rechtsnachfolger in meinen Eigentumsrechten gerade als Landwirt und Betreiber des landwirtschaftlichen Betriebes auf dem Hof durch die Einordnung des Speichers als Denkmal nicht akzeptabel eingeschränkt und beeinträchtigt. In der Örtlichkeit ist ersichtlich, und dies ist der Stadt Billerbeck auch bekannt, dass ich einen Abbruchantrag des Speikers gestellt habe, da dieser von außen einer Ruine gleicht und innen völlig baufällig ist, überhaupt nicht nutzbar ist. Der besondere Grund war aber derjenige, dass das Fahrsilo für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes definitiv im Wege steht. Zu den Fahrsilos komme ich mit meinen modernen landwirtschaftlichen und immer größer werdenden Maschinen bald nicht mehr durch. Es ist sehr eng und die Bewirtschaftung dadurch stark eingeschränkt. Durch den Abbruch des Speichers wäre diese Situation beseitigt.

Ich habe für den Speicher, wenn er unter Denkmalschutz stehen würde, keine Nutzungsmöglichkeit, weder innerhalb meiner Familie, noch im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebs. In der vorliegenden Form kann der Speicher auch nicht genutzt werden, es gibt faktisch auch keine Nutzungsmöglichkeit, denn unter wirtschaftlichen Aspekten ist eine Sanierung und auch eine Erhaltung des Speichers weder ersichtlich noch angezeigt. Dies gilt insbesondere aufgrund der Anbauten an dem Speicher, die für die Beurteilung des Denkmalschutzes in jedem Fall mit zu berücksichtigen sind und von mir auch nicht gesondert beseitigt werden würden und auch nicht müssten.

Der gesamte Innenbereich ist einsturzgefährdet, von außen gleicht der Speicher einer Ruine, jegliche Investitionen auch nur zur Erhaltung sind völlig unwirtschaftlich und stehen auch insoweit der Einordnung als Denkmal entgegen.

Besonders schwerwiegend für mich und meine Rechtsnachfolger sind die immer strenger werdenden Veterinärvorschriften. So hat das Veterinäramt mir auferlegt, den Hof einzuzäunen, damit Dritte den Hof nicht betreten können. Allein unter Hygiene- und Seuchengesichtspunkten ist dies erforderlich, ich betreibe auf dem Hof eine Schweine- und Bullenmast und muss dementsprechende Vorschriften streng beachten. Auch dadurch kann festgehalten werden, dass für mich eine wie auch immer geartete Nutzung des Speichers völlig unsinnig und unwirtschaftlich ist. Ich kann den Speicher z.B. nicht an Dritte vermieten, wenn ich überhaupt eine Sanierung hinbekommen würde. Auch die neuen Energievorschriften, die bei einem Umbau oder einer Sanierung zu berücksichtigen wären, sind bei dem Speicher überhaupt nicht möglich, zumindest ist auch nicht ersichtlich, dass diese baulichen Aspekte überhaupt bei dem eingeleiteten Verfahren berücksichtigt worden sind.

Ich muss festhalten, dass die Aufnahme in die Denkmalliste des Speichers meinem landwirtschaftlichen Betrieb und insbesondere der Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes zukünftig auch für meinen Nachfolger unzumutbar ist und meine Rechte in diesem konkreten Fall höher zu bewerten sind als von Frau Dr. Kuhrmann angeführte geschichtliche, wissenschaftliche und architekturgeschichtliche Gründe.

Es muss festgehalten werden, dass, sollte der Speicher tatsächlich in die Denkmalliste eingetragen werden, dieser einzig innen wie auch außen zerfallen würde und über kurz oder lang schon aus diesen Gründen eine Gefahr für meinen landwirtschaftlichen Betrieb bedeuten würde und spätestens dann inklusive der Anbauten abrisssreif wäre. Ich teile Ihnen für mich und meine Familie und auch meiner Nachfolger definitiv mit, dass am Erhalt des Speichers überhaupt kein Interesse besteht und dieser schon daher zwingend verfallen würde. Damit wäre niemandem, auch nicht der Allgemeinheit und der Denkmalbehörde, gedient. Auch stellt sich für mich abschließend die Frage, was die Allgemeinheit denn davon haben soll, wenn der landwirtschaftliche Betrieb ohnehin von Dritten nicht betreten werden kann und der Speicher noch nicht einmal irgendwie für Außenstehende sichtbar auf dem Hof steht.

Ich bitte daher nochmals dringend darum, meine Interessen und Eigentumsrechte vorrangig zu berücksichtigen und den Speicher nicht in die Denkmalliste einzutragen.

Mit freundlichem Gruß

